

**amtliche Bekanntmachung**

011 K 003/23



## **AMTSGERICHT MINDEN**

### **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 5. Juni 2024, 11:00 Uhr,  
im Amtsgericht Minden,**

**Königswall 8 / Gerichtszentrum, Erdgeschoss, Saal 223,**

das im Grundbuch von Leteln Blatt 958 eingetragene Teil- und Sondereigentum an einem Erbbaurecht

*Grundbuchbezeichnung:*

1/2 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Leteln Blatt 643 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter der Nr. 1 verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Leteln Flur 001 Flurstück 242, Gebäude- und Freifläche, Schlosserweg 6, groß: 762 m<sup>2</sup>, in Abteilung II Nr. 1 auf die Dauer von 99 Jahren seit dem 01. Januar 1973 eingetragen ist;

mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist verbunden das Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 2 (Wohnung Nr. 2 nebst Keller 2) bezeichneten Wohnungserbbaurecht. Es sind Sondernutzungsrechte

begründet, dem hier gebuchten Anteil ist das Sondernutzungsrecht an der blau gekennzeichneten Grundstücksfläche mit Carport zugeordnet;

versteigert werden.

Zur Versteigerung kommt eine Eigentumswohnung im Wege eines Erbbaurechtes.

Bei dem im Wege eines Erbbaurechtes auf dem 762 m<sup>2</sup> großen Grundstück errichteten Gebäude handelt es sich um ein eingesch., teilunterkellertes Zweifamilienhaus, DG ausgebaut, Bj. 1974 Einfam.-Hs), 2000 Anbau zum Zweifam.-Hs., z.T. Fertighaus, z.T. Massivbau.

Die Wohnung bildet den Gebäudeteil 6A (rechter Gebäudeteil). Ölheizung, Kunststofffenster mit Isolierglas, Wohnfläche ca. 115 m<sup>2</sup>, 1 Kellerraum. Es ist das Sondernutzungsrecht am Carport (Holz mit Pultdach) zugeordnet. Es bestehen baurechtliche Mängel.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.01.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 178.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Minden, 08.03.2024